

SATZUNG

der

ADLER Real Estate Aktiengesellschaft

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Firma, Sitz und Dauer
- § 2 Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Bekanntmachungen

II. Grundkapital, Aktien

- § 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals
- § 5 Aktien

III. Organisation der Gesellschaft

- § 6 Organe der Gesellschaft

a) Der Vorstand

- § 7 Zusammensetzung
- § 8 Vertretung der Gesellschaft
- § 9 Geschäftsführung durch den Vorstand

b) Der Aufsichtsrat

- § 10 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer
- § 11 Niederlegung des Amtes
- § 12 Vorsitzender und Stellvertreter
- § 13 Aufsichtsratsbeschlüsse, Ausschüsse, Geschäftsordnung
- § 14 Einberufung
- § 15 Zustimmungspflichtige Geschäfte
- § 16 Ermächtigung des Aufsichtsrats
- § 17 Aufsichtsratsvergütung

c) Die Hauptversammlung

- § 18 Ort
- § 19 Einberufung
- § 20 Teilnahme an der Hauptversammlung
- § 21 Vorsitz in der Hauptversammlung, Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern
- § 22 Beschlüsse und Mehrheit
- § 23 Stimmrecht
- § 24 Vollmachten, Audiovisuelle Übertragung der Hauptversammlung, Informationsübermittlung

IV. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

- § 25 Geschäftsjahr
- § 26 Jahresabschluss, Gewinnverwendung, Gewinnverteilung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz und Dauer

Die unter der Firma

„ADLER Real Estate Aktiengesellschaft“

bestehende Aktiengesellschaft hat ihren Sitz in Berlin. Ihre Dauer ist auf eine bestimmte Zeit nicht beschränkt.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist der An- und Verkauf sowie das Halten, Verwalten und Verwerten von Immobilien, Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und deren Erschließung, Beplanung, Entwicklung und Bebauung; darüber hinaus ist Gegenstand des Unternehmens die Übernahme von immobilienbezogenen Dienstleistungen, wie z.B. die Baubetreuung und Immobilienverwaltung.
2. Die Gesellschaft ist im übrigen berechtigt, Unternehmen zu gründen, Beteiligungen einzugehen, Unternehmensverträge abzuschließen, Interessengemeinschaften zu bilden, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten und alle einschlägigen Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, das Unternehmen zu fördern.

§ 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden ausschließlich im Bundesanzeiger veröffentlicht, soweit nicht das Gesetz im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Freiwillige Bekanntmachungen können auch nur auf der Website der Gesellschaft erfolgen.

II. Grundkapital, Aktien

III.

§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 71.063.743,00. Es ist eingeteilt in 71.063.743 Stückaktien.

2. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis einschließlich zum 9. Mai 2022 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 12.500.000,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu Stück 12.500.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2017/I). Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren. Das gesetzliche Bezugsrecht kann auch in der Weise gewährt werden, dass die neuen Aktien von einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären mittelbar im Sinne von § 186 Abs. 5 AktG zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:
 - i. soweit es zum Ausgleich von Spitzenbeträgen, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, erforderlich ist;

 - ii. wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch – falls dieser Betrag geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Hierbei darf der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreiten. Auf die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen ausgegeben wurden

oder auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen während der Laufzeit des genehmigten Kapitals in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden. Auf die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals sind ferner diejenigen eigenen Aktien der Gesellschaft anzurechnen, die während der Laufzeit des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden;

- iii. bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie sonstigen Vermögensgegenständen;
- iv. soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. entsprechender -pflichten aus von der Gesellschaft ausgegebenen Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen zum Ausgleich von Verwässerungen Bezugsrechte auf neue Aktien der Gesellschaft in dem Umfang zu gewähren, wie sie ihnen nach Ausübung der Wandlungs- bzw. Optionsrechte bzw. nach der Erfüllung der Wandlungspflicht als Aktionär zustünden.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals anzupassen.

- 3. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis einschließlich zum 10. Juni 2024 einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 23.000.000,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 23.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen. Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren. Das gesetzliche Bezugsrecht kann auch in der Weise gewährt werden, dass die neuen Aktien von einem oder mehreren Kreditinstituten bzw. diesen gemäß § 186 Abs. 5 AktG gleichgestellten Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft mittelbar im Sinne von § 186 Abs. 5 AktG zum

Bezug anzubieten. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- (a) für Spitzenbeträge;
- (b) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10% des Grundkapitals nicht übersteigt, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung, und der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet; auf die Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Optionsoder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden; auf die Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals sind ferner diejenigen eigenen Aktien der Gesellschaft anzurechnen, die während der Laufzeit des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden;
- (c) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie sonstigen Vermögensgegenständen, insbesondere Immobilienportfolien;
- (d) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Optionsoder Wandlungsrechten bzw. -pflichten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder nach der Erfüllung der Wandlungspflicht als Aktionär zustehen würde.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, § 4 Abs. 1 und 3 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals anzupassen sowie alle sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Änderungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt für den Fall der Nichtausnutzung der vorstehenden Ermächtigung nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums.“

4. Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 22.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 22.000.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (**Bedingtes Kapital 2019**). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Aktien an Inhaber von Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 11. Juni 2019 bis zum 10. Juni 2024 begeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung dient nach Maßgabe der Options- bzw. Wandelanleihebedingungen auch der Ausgabe von Aktien an Inhaber von Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen, die mit Options- bzw. Wandlungspflichten ausgestattet sind. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber der Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen oder die zur Optionsausübung bzw. Wandlung verpflichteten Inhaber von Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Optionsausübung bzw. Wandlung erfüllen, sofern die Options- bzw. Wandlungsrechte nicht durch Gewährung eigener Aktien bedient werden oder andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien sind ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe gewinnberechtigt für alle Geschäftsjahre, für die die Hauptversammlung noch keinen Gewinnverwendungsbeschluss gefasst hat.
5. Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 12.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 12.000.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (**Bedingtes Kapital 2015/1**). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Aktien an Inhaber von Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 22. Mai 2015 in der Fassung der Ermächtigung der Hauptversammlung vom

9. Juni 2016 bis zum 21. Mai 2020 begeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung dient nach Maßgabe der Options- bzw. Wandelanleihebedingungen auch der Ausgabe von Aktien an Inhaber von Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen, die mit Options- bzw. Wandlungspflichten ausgestattet sind. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber der Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen oder die zur Optionsausübung bzw. Wandlung verpflichteten Inhaber von Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Optionsausübung bzw. Wandlung erfüllen, sofern die Options- bzw. Wandlungsrechte nicht durch Gewährung eigener Aktien bedient werden oder andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien sind ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe gewinnberechtigt für alle Geschäftsjahre, für die die Hauptversammlung noch keinen Gewinnverwendungsbeschluss gefasst hat.

§ 5 Aktien

1. Die Aktien lauten auf den Inhaber.
2. Anstelle von Aktienurkunden über eine Aktie kann die Gesellschaft Urkunden über mehrere Aktien (Sammelaktien) ausgeben. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.
3. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.

I. Organisation der Gesellschaft

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) der Vorstand
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Hauptversammlung.

a) Der Vorstand

§ 7 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der von ihm zu bestellenden Vorstandsmitglieder.

§ 8 Vertretung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, ist diese alleinvertretungsberechtigt. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern das Recht einräumen, die Gesellschaft allein zu vertreten. Der Aufsichtsrat kann auch Befreiung von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB erteilen.

§ 9 Geschäftsführung durch den Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und einer von dem Aufsichtsrat zu beschließenden Geschäftsordnung.

b) Der Aufsichtsrat

§ 10 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
2. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt, vorbehaltlich eines abweichenden Beschlusses der Hauptversammlung, bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
3. Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so kann für dieses in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl vorgenommen werden. Die Amtsdauer des neu gewählten Mitglieds gilt für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen. Das gleiche gilt, wenn ein Gewählter die Annahme des ihm angetragenen Mandats ablehnt.

§ 11 Niederlegung des Amtes

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch schriftliche, an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu richtende Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat niederlegen.

§ 12 Vorsitzender und Stellvertreter

1. Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der mindestens ein Aufsichtsratsmitglied neu gewählt worden ist, findet ohne besondere Einberufung eine Aufsichtsratssitzung statt. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats.
2. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restli-

che Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen. § 11 der Satzung gilt für die Niederlegung des Amtes des Vorsitzenden oder des Stellvertreters entsprechend.

3. Die Aufgaben des Vorsitzenden und des Stellvertreters werden in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat bestimmt.

§ 13 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Als Sitzung gilt auch eine Versammlung, bei der einzelne oder alle Mitglieder des Aufsichtsrats im Wege der Videokonferenz zugeschaltet sind. Aufsichtsratssitzungen sollen einmal im Kalendervierteljahr und müssen zweimal im Kalenderhalbjahr stattfinden.
2. Der Vorsitzende, oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter, beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats ein und bestimmt die Form der Sitzungen. Die weiteren Einzelheiten, insbesondere die Form und den Inhalt der Einberufung sowie die Einberufungsfrist und deren etwaige Verkürzung, sind in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat zu regeln.
3. Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates kann auf Veranlassung des Vorsitzenden, oder im Falle seiner Verhinderung des Stellvertreters, nach näherer Maßgabe der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats auch mittels geeigneter Medien, insbesondere durch mündliche, fernmündliche, schriftliche, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien (insbesondere per E-Mail) übermittelte Stimmabgaben bzw. im Wege einer Telefonkonferenz erfolgen. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und anschließend allen Mitgliedern zugeleitet.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach Gesetz oder Satzung zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt, mindestens jedoch drei Mitglieder. Ein Mitglied nimmt, soweit es um die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates geht, auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Abwesende

Mitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied überreichen lassen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine durch Telefax oder mittels elektronischer Medien (insbesondere per E-Mail) übermittelte Stimmabgabe.

5. Soweit im Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse des Aufsichtsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine Stimmenthaltung gilt nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Der Vorsitzende ist ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und Willenserklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden hat sein Stellvertreter diese Befugnisse.

§ 14 Geschäftsordnung und Ausschüsse

1. Im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung hat sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung zu geben.
2. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden. Zusammensetzung, Befugnisse und Verfahren der Ausschüsse sollen durch den Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung festgelegt werden. Soweit der Aufsichtsrat keine Bestimmung trifft, gilt § 13 für das Verfahren der Ausschüsse entsprechend.

§ 15 Zustimmungspflichtige Geschäfte

Im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung gibt der Aufsichtsrat dem Vorstand eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung hat zu bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften, insbesondere

- a) solche, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft oder Risikoexpositionen der Gesellschaft grundlegend verändern, und
- b) die Gründung, die Auflösung, der Erwerb oder die Veräußerung von Unternehmensbeteiligten, die Durchführung von Developmentprojekten sowie Bau-tätigkeiten ab einer vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung festzulegenden Grenze

nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

§ 16 Ermächtigung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Abänderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

§ 17 Aufsichtsratsvergütung

1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen jährlich eine Vergütung. Die Höhe der Vergütung wird durch die Hauptversammlung festgelegt. Die Hauptversammlung beschließt erstmals für das am 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr die Höhe der Vergütung des Aufsichtsrats, die in vierteljährlichen Raten ausgezahlt werden kann.
2. Die Gesellschaft trägt des Weiteren die Versicherungsprämien für die Haftpflichtversicherung, durch welche die Tätigkeit ihrer Aufsichtsratsmitglieder versichert wird.
3. Unterliegen die Vergütung und der Auslagenersatz der Umsatzsteuer, wird diese von der Gesellschaft erstattet, wenn diese vom Aufsichtsratsmitglied gesondert in Rechnung gestellt werden kann.

c) Die Hauptversammlung

§ 18 Ort

Die Hauptversammlungen der Gesellschaft finden am Gesellschaftssitz, an einem deutschen Börsenplatz oder am Gesellschaftssitz deutscher Konzerngesellschaften statt. Die Auswahl des Orts der Hauptversammlung trifft der die Hauptversammlung Einberufende.

§ 19 Einberufung

1. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder Aufsichtsrat einberufen. Die Hauptversammlung ist innerhalb der gesetzlichen Frist einzuberufen.
2. Die Übermittlung der Mitteilung nach § 125 Abs. 1 AktG durch Kreditinstitute ist auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt. Gleiches gilt, soweit die Voraussetzungen des § 49 Abs. 3 WpHG erfüllt sind, für die Übermittlung von Mitteilungen durch die Gesellschaft nach § 125 Abs. 2 AktG. Der Vorstand ist berechtigt, Mitteilungen auch in Papierform zu versenden; ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.

§ 20 Teilnahme an der Hauptversammlung

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden und ihren Aktienbesitz nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse innerhalb der gesetzlichen Frist zugehen.
2. Die Berechtigung nach Abs. 1 ist durch einen in Textform und in deutscher oder englischer Sprache erstellten besonderen Nachweis des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz nachzuweisen. Der Nachweis hat sich auf den gesetzlich bestimmten Zeitpunkt zu beziehen.

§ 21 Vorsitz in der Hauptversammlung, Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern

1. Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung persönlich teilnehmen. Ist einem Aufsichtsratsmitglied die Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung nicht möglich, weil es sich aus wichtigem Grund im Ausland aufhält, so kann es an der Hauptversammlung auch im Wege der audiovisuellen Übertragung teilnehmen.
2. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, ein anderes durch den Aufsichtsrat bestimmtes Aufsichtsratsmitglied oder ein vom Aufsichtsrat bestimmter Dritter. Ein Mitglied des Vorstandes oder der beurkundende Notar dürfen nicht zum Versammlungsleiter gewählt werden.
3. Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er bestimmt ferner die Art und Form der Abstimmung.
4. Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für den einzelnen Tagesordnungspunkt oder einzelne Rede- oder Fragebeiträge zu setzen.

§ 22 Beschlüsse und Mehrheit

1. Die Beschlüsse der Hauptversammlungen werden, soweit nicht zwingende Vorschriften des Aktiengesetzes etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. In den Fällen, in denen das Gesetz eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

2. Wird bei der Vornahme der Wahlen durch die Hauptversammlung eine einfache Stimmenmehrheit bei der ersten Wahlhandlung nicht erreicht, so findet eine enge Wahl unter denjenigen Personen statt, denen die beiden größten Stimmenzahlen zugefallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 23 Stimmrecht

Je eine nennwertlose Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

§ 24 Vollmachten, Audiovisuelle Übertragung der Hauptversammlung, Informationsübermittlung

1. Die Aktionäre können sich in der Hauptversammlung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften durch Bevollmächtigte, insbesondere durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter, vertreten lassen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der gesetzlich vorgesehenen Form.
2. Der Vorstand kann bestimmen, dass nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften die Hauptversammlung oder Teile davon unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln audiovisuell übertragen werden und dass Aktionäre auf elektronischem Wege dem von ihnen bevollmächtigten, von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter Weisungen für die Abstimmung erteilen können. Die Einzelheiten des Verfahrens werden in der Einladung der Hauptversammlung bekannt gegeben.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Aktionären Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

IV. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 26 Jahresabschluss, Gewinnverwendung, Gewinnverteilung

1. Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und mit einem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat der Vorstand diesen zu übermitteln.
2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, ist dieser festgestellt.
3. Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so kann sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen.
4. Stellen der Vorstand und der Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so kann der Betrag des Jahresüberschusses nach freiem Ermessen in andere Gewinnrücklagen eingestellt werden, soweit nicht die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals übersteigen oder soweit sie nach der Einstellung die Hälfte übersteigen würden.
5. Bei der Berechnung des gemäß Abs. 3 und 4 in andere Gewinnrücklagen einzustellenden Teils des Jahresüberschusses sind vorweg Zuweisungen zur gesetzlichen Rücklage und Verlustvorträge abzuziehen.
6. Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns. Sie kann auch eine ande-

re Verwendung als Verteilung unter die Aktionäre oder die in § 58 Abs. 3 Satz 1 AktG vorgesehene bestimmen.

7. Nach Ablauf des Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats an die Aktionäre eine Abschlagsdividende gemäß § 59 AktG ausschütten.
8. Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann im Kapitalerhöhungsbeschluss die Gewinnverteilung abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.
9. Die Hauptversammlung kann anstelle einer Barausschüttung eine Verwendung des Bilanzgewinns im Wege einer Sachausschüttung beschließen, wenn es sich bei den auszuschüttenden Sachwerten um solche handelt, die auf einem Markt im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG gehandelt werden.
10. Vorstehende Absätze gelten, sofern keine zwingenden Regelungen entgegenstehen, sinngemäß auch für einen von der Gesellschaft aufzustellenden Konzernjahresabschluss und Konzernlagebericht, soweit deren Aufstellung für die Gesellschaft als Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1 und 2 HGB) gesetzlich vorgeschrieben ist.

Bescheinigung gemäß § 181 I AktG

Es wird hierdurch gemäß § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Änderung der Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Berlin, den 6. Februar 2020



Bernd Düsterbeck, Rechtsanwalt
als amtlich bestellter Vertreter
des Notars Dr. Matthias Santelmann



Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Berlin, den 06.02.2020

Bernd Düsterbeck
als öffentlich bestellter Vertreter des Notars Dr. Matthias Santelmann in Berlin